

Sitzungsvorlage

Sachbearbeiter:	Nicole Walter	Az:	651.33
Vorlagen Nr.:	HAU/038/2018	Vorlage erstellt am:	27.09.2018
Gremium:	Gemeinderat	Sitzung am:	08.10.2018
		Status:	öffentlich

TOP 3

**Lärmaktionsplanung für die Gemeinde Hügelsheim
Billigung des Entwurfs zur Lärmaktionsplanung und
Beschlussfassung zur Offenlage**

Anlage:

Entwurf Lärmaktionsplanung

Sachstand:

Die Gemeinde Hügelsheim ist nach der EU-Umgebungslärmrichtlinie und nach § 47d Bundesimmissionsschutzgesetz aufgrund der Verkehrsbelastung auf der L75 (Hauptstraße) verpflichtet, einen Lärmaktionsplan zu erstellen. Ziel der Lärmaktionsplanung ist die Verhinderung bzw. Minderung von Umgebungslärm insbesondere dort, wo die Geräuschkulisse gesundheitsschädliche Auswirkungen haben kann. Dazu werden in Lärmaktionsplänen mögliche Maßnahmen zur Reduzierung der Lärmbelastung zusammengestellt. Flächen, deren Nutzung mit einer hohen Ruheerwartung verbunden sind, sollen als „ruhige Gebiete“ erhalten werden.

Durch die Pflicht zur Beteiligung der Öffentlichkeit an der Aktionsplanung werden die Betroffenen selbst in die Planung und in die weiteren Entscheidungsprozesse aktiv und umfassend einbezogen. Der vom Gemeinderat beschlossene Lärmaktionsplan ist dann an die EU zu melden.

Der Gemeinderat hat daher am 13. November 2017 in einer öffentlichen Sitzung den Auftrag zur Erstellung eines Lärmaktionsplanes an das Ingenieurbüro für Verkehrswesen Koehler & Leutwein GmbH & Co.KG in Karlsruhe erteilt. Ein Vertreter des Büros hat am 25.06.2018 in nichtöffentlicher Sitzung dem Gemeinderat einen ersten Entwurf zur Lärmaktionsplanung vorgestellt.

Darüber hinaus ist der Entwurf des Lärmaktionsplans auch Gegenstand der derzeit laufenden Bürgerbeteiligung im Rahmen des integrierten städtebaulichen Entwicklungskonzepts ISEK Hügelsheim 2040.

Die Öffentlichkeit sowie die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich von der Lärmaktionsplanung berührt sein kann, sollen die Möglichkeit erhalten, zum Entwurf der Lärmaktionsplanung Stellung zu nehmen. Nach Auswertung aller in der förmlichen Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung eingegangenen Stellungnahmen wird

der Entwurf des Lärmaktionsplans ggf. überarbeitet. Anschließend kann der endgültige Beschluss des Lärmaktionsplans durch den Gemeinderat erfolgen.

Ein Entwurf der Lärmaktionsplanung ist der Sitzungsvorlage beigefügt.

Die Verwaltung schlägt vor, den Entwurf zum Lärmaktionsplan (analog zum Bebauungsplanverfahren) nach vorheriger öffentlicher Bekanntmachung für die Dauer von vier Wochen öffentlich im Rathaus auszulegen und gleichzeitig auf der Homepage der Gemeindeverwaltung zur Einsichtnahme zur Verfügung zu stellen. Parallel dazu werden die Träger öffentlicher Belange beteiligt.

Beschlussantrag:

- 1- Der Gemeinderat billigt den als Anlage beigefügten Entwurf des Lärmaktionsplans (Stand: 27. August 2018) als Grundlage für die Durchführung der förmlichen Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange sowie der Öffentlichkeit.
- 2- Der Entwurf des Lärmaktionsplans wird nach vorheriger öffentlicher Bekanntmachung im Amtsblatt der Gemeinde Hügelsheim für die Dauer von vier Wochen im Rathaus öffentlich ausgelegt und gleichzeitig auf der Homepage der Gemeinde Hügelsheim veröffentlicht. Parallel dazu werden die Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich von der Lärmaktionsplanung berührt sind, beteiligt.